

**Titel:** Litzmannstadt, Bekanntmachung über Ansiedlung 1819

**Urhebervermerk**  
Ostlandbild / Kif

Tag der Aufnahme

Neg.-Nr.

1937

3000

**Bekanntmachung.**

**Publikandum.**

Seit 3 Jahren liess sich in Pohlen, theils auf Privatguthümern zugehörnden Grundstücken, theils auch in National-Güthern eine sehr bedeutende Anzahl fremder Kolonisten nieder. Die Regierung dieses Königreichs findet also in Bezug auf die Verordnung des kaiserlichen Staatshofes vom 3ten Mai 1817, in Betreff der diesen Kolonisten zugesicherten Vortheile, für nothwendig nachstehende Erläuterungen hinzuzufügen:

1. Diejenigen Kolonisten, welche sich auf Privatguthümern zugehörnden Grundstücken im Königreich Pohlen niederlassen wollen, können sich jederzeit mit diesen Eigenthümern in freiwillige Verträge einlassen, es sey durch künftliche Anschließung von Grundstücken, es sey durch Erb- oder Leihpacht, oder auch (wenn anders ihre Fonds nicht hinlänglich genugs sind) indem sie dieselben auf Jinsen oder Kharitten übernehmen. Die in dieser Hinsicht gemachten Verträge werden unter dem Schutze der Gerechtigkeit erfüllt. — Diese Kolonisten sowohl, als auch ihre mit ihnen eingewanderten Söhne, sind von jedem Militairdienst, und wenn sie sich auf unkultivirten, verlassenen oder unbedauten Grundstücken niederlassen, durch 6 Jahre von allen öffentlichen Abgaben befreit. Von ihrer Ankunft in Pohlen sind sie verpflichtet sich dem Ministerium des Innern in Warschau zu melden, um sich daselbst einschreiben zu lassen, oder auch nöthige Informationen zu empfangen.

2. Diejenigen Kolonisten, welche sich in den National-Güthern niederlassen wollen, sind verpflichtet sich, noch ehe sie ankommen, dem Schatz-Ministerium zu melden und durch beglaubigte Zeugnisse zu beweisen, dass sie die in der Verordnung des kaiserlichen Staatshofes vom 3ten Mai 1817 erwähnten Bedingungen zu erfüllen im Stande sind. Das Ministerium wird nach Ermägung und Prüfung erhaltener Zeugnisse den Kolonisten die Zeit, um welche sie sich in den ihnen bestimmten Grundstücken niederlassen können, bekannt machen. Diese Beschränkung ist um so nöthiger, da fast alle Besetzungen in den National-Güthern, welche durch die Folgen des Krieges verlassen waren, heute schon vertheilt und bebaut sind; die aber, über welche man noch verfügen kann, zuvörderst ausgemessen, entleert und begrünt werden müssen. Wenn also Kolonisten ohneachtet dieser Bekanntmachung zu vorzilig hier ankommen möchten, um in den National-Güthern Platz zu finden, so können sie es sich auch nur selbst zuschreiben, wenn ihnen etwa Zeit- und Geldverlust, oder sonstiger Nachtheil entspringt. In jedem Falle hält sich die Regierung des Königreichs Pohlen für verpflichtet die Kolonisten nachmals öffentlich zu warnen, dass sie ausser denen in der Verordnung vom 3ten Mai 1817 erwähnten Vortheilen keine andere Unterstützung weder zu verlangen noch zu hoffen haben.

Warschau in Warschau den 1sten Februar 1819.

Minister des Innern und der Polizei,  
(unterzeichnet) L. Westermöhl.

Minister des Finanz- und Schatzwesens,  
(unterzeichnet) J. Weglencki.

Wischlautend mit dem Original.

General-Secretair des Ministeriums des Innern und der Polizei,  
Hug. Karsti.

Dieslich schon durch Unsere Verfügungen vom 10ten Juli und 21sten September v. J. bestimmt worden ist, unter welchen Bedingungen die aus dem Auslande einwandernde Kolonisten auf wüste Bänke- und Kolonisten-Stellen in den hiesigen Landen angeworben werden dürfen, so können doch durch unrichtige Ansichten verleitet und ohne gehörige Ueberlegung mehrere einwandern; um also allen Unannehmlichkeiten und Mißverständnissen vorzubeugen, so haben wir auf den Antrag des Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie auch der General-Direction der National-Güther nochmals verordnet, und verordnen hieselbst:

**Artikel I.**

Kolonisten, welche sich im Königreich Pohlen ansiedeln wollen, müssen sich bei denen im Auslande bestellten kaiserlich-königlich-königlichen Gesandten, Residenten oder Agenten, melden, und vor denselben beweisen, zu welcher Klasse von Kolonisten sie gehören: nämlich ob sie Handwerker, Aderwirthe oder Tagelöhner sind, wieviel sie Vermögen besitzen, und wie groß ihre Familie ist, auch denselben ein Attest über ihre rechtliche Ausföhrung in ihrem Lande übergeben.

**Artikel II.**

Die Kolonisten, welche diese Zeugnisse und Beweise abgelegt haben, müssen darauf wachen, dass ihnen in denen von den Gesandten, Residenten und Agenten ausgetheilten Pässen, alles das im vorstehenden isten Artikel Gesagte, aufgeführt sey, ob sie die zur Ansiedelung in hiesigen Landen nöthige Qualifikation besitzen.

**Artikel III.**

Den Kolonisten werden weder Reise- noch Ansiedelungs-Kosten vergütet, und im Gegentheile, sowohl eines als das andere müssen sie aus eignen Mitteln bestreiten.

**Artikel IV.**

Den Kolonisten, welche Handwerker, Fabrikanten, oder von irgend einem kaiserlichen Gewerbe sind, werden bei ihrer Ankunft in den hiesigen Landen vom Ministerio des Innern und der Polizei, so wie möglich, Cetera und Städte nahhaft gemacht werden, welche für ihre Gewerbe passen und am vortheilhaftesten sind.